

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Dr. Beate Frank
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

LandesKonferenz der HochschulFrauen

Sprecherinnen:
Heide Gieseke, Andrea Scholler

Koordinatorin:
Mareike Ott

c/o Universität Koblenz-Landau
Frauenbüro Campus Landau
Bürgerstraße 23, 76829 Landau
06341 – 280 32 539
ott@uni-landau.de www.lakof-rlp.de

Landau, 29.04.2015

Stellungnahme der Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz (LaKoF) zur Neufassung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums (HSchDienstZVO)

Sehr geehrte Frau Dr. Frank,

entsprechend Ihres Schreibens vom 26.03.2015 nutzen wir die Gelegenheit, zum Entwurf der Neufassung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums (HSchDienstZVO) Stellung zu nehmen. Beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide Gieseke
(Sprecherin)

gez. Andrea Scholler
(Sprecherin)

Stellungnahme der Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz (LaKoF) zur Neufassung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums (HSchDienstZVO)

Die Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz (LaKoF) begrüßt die redaktionelle Überarbeitung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums (HSchDienstZVO); insbesondere die Beachtung der Erfordernisse der geschlechtergerechten Amts- und Rechts-sprache.

Dass die Verordnung unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreaming keine Auswirkungen hat, ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Im Zuge der Änderung des Landes-beamtengesetzes wurde festgestellt, dass die Vereinfachungen zum Vorteil von Frauen sind. Daher fordern wir eine Prüfung der Verordnung unter dem Gesichtspunkt Gender Mainstreaming.

Da mit der Neufassung einige Zuständigkeitserweiterungen der Hochschulen aufgegriffen werden, halten wir folgende Ergänzungen für erforderlich:

1. Festschreibung der Zweckbindung Frauenförderung

Im Zuge verschiedener Sonderprogramme wurden den Hochschulen Stellen mit Zweckbindung Frauenförderung zugewiesen (z. B. 10 Junior-Professuren). Diese Zweckbindung soll bei Neubesetzung der Stellen verbindlich weiter bestehen.

2. Beteiligung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten an Personalmaßnahmen

Die Vergrößerung der Entscheidungsbefugnis der Hochschulen betrifft auch Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten (§72 Abs 4 bis 6 HochSchG). Eine verbindliche, frühzeitige und ordnungsgemäße Beteiligung der jeweils zuständigen Gleichstellungs-beauftragten ist daher von den Hochschulen zu gewährleisten.